

Sterben – Beerdigung – Testament

In der heutigen Zeit wird der Tod oft ausgeklammert und verdrängt, auch wenn er mit jeder Minute für jeden näher kommt und „todsicher“ ist. Als Christen wissen wir, dass der Tod zugleich unsere Geburtsstunde für die Ewigkeit ist. Wir stehen in der Verantwortung vor Gott, der unser Retter und Richter ist. So sind wir gehalten, nüchtern und umsichtig mit dem Thema umzugehen und die letzten irdischen Angelegenheiten rechtzeitig zu regeln, zumal dadurch viel Streit und Zank unter den Hinterbliebenen vermieden werden kann. Eine zeitige Vorsorge – für das Sterben, dann für die Bestattung und anschließend die Testamentseröffnung – kann zum Frieden in den Familien beitragen.

Sterben

Wenn es dem „Ende“ entgegen geht, sollte man alle wichtigen und notwendigen Hilfen in Anspruch nehmen. Ein Priester wird von den Angehörigen oft sehr spät, zu spät oder überhaupt nicht gerufen, da man den Sterbenden nicht beunruhigen will. Welche Gnaden gehen dem Sterbenden da verloren, möglicherweise die alles entscheidenden! Daher sollte man einer Person des Vertrauens eine Vollmacht erteilen. So lässt sich vermeiden, dass im Sterbefall eine Meinung gegen eine andere steht. In der Vollmacht sollten daher die zentralen Punkte festgehalten werden.

So besteht z. B. die Möglichkeit, namentlich einen konkreten Priester zu benennen. Auch den Zeitpunkt des Seelsorgebesuchs kann man bestimmen. Die Vollmacht sollte die Aussage enthalten: „Ich wünsche einen rechtzeitigen Besuch des Priesters, d. h. dann, wenn der Arzt den Angehörigen mitteilt, dass es zu Ende geht und ich noch bei klarem Verstand bin.“ Teilt der Arzt diesen Zeitpunkt nicht mit, so sollte der Bevollmächtigte seine Verantwortung selbst erkennen. Ist man mit einer Person nicht in Frieden und hat bisher nicht gewagt, den ersten Schritt hin zur Versöhnung zu setzen, so sollte der Bevollmächtigte noch versuchen, eine Begegnung zwecks Versöhnung zu ermöglichen.

Bestattung

Auch die Beerdigung führt mitunter zu Konflikten. Die Bestattung durch einen Priester ist heute mancherorts nicht mehr selbstverständlich. Möchte ein Gläubiger von einem Priester bestattet werden, so muß er auch dies eigens in die Vollmacht hineinschreiben. Katholiken, die der Tradition verbunden sind, ist es oft ein wichtiges Anliegen, dass sie auch in dem von ihnen bevorzugten Ritus bestattet werden. Dasselbe gilt für die Requiemmesse. Teilweise wollen Angehörige dies verhindern, da sie mit Komplikationen rechnen. Neben der Frage, wer die Beerdigung hält, sollte man auch die Begleitumstände möglichst genau regeln.

Manchem Gläubigen ist die Musik ein großes Anliegen, und er legt daher schon fest, welche Lieder oder Stücke bei seiner Beisetzung gespielt werden sollen. Wünscht man ein Sterbebildchen – und wenn ja: mit eigenem Porträt oder ohne, mit welchem Spruch? Wer soll benachrichtigt werden? Wer soll eingeladen werden? Und schließlich: Will man eine Erd- oder Feuerbestattung? Über Jahrhunderte war die Erdbestattung als Ausdruck der Ehrfurcht vor dem Leib von der Kirche vorgeschrieben. Im Jahr 1963 wurde zwar das Verbot der Feuerbestattung aufgehoben: „Die Kirche gestattet die Einäscherung, sofern diese nicht den Glauben an die Auferstehung des Fleisches in Frage stellen will.“ (Katechismus der katholischen Kirche Nr. 2301) Doch ist die Erdbestattung

weiterhin ein Zeugnis des Glaubens und der Ehrfurcht in einer Zeit, die die Würde des Leibes, der zur Auferstehung berufen ist, kaum noch zu schätzen weiß.

Testament

Erfahrungsgemäß liegt Konfliktpotenzial im finanziellen Bereich. Dies lässt sich teilweise vermeiden, wenn man im Testament seinen Nachlass regelt. Nicht selten kommt es vor, dass Erben mit ihrem Erbanteil unzufrieden sind und ihre Abneigung nun gegen andere Erben richten. Daher sollte man sich vor dem Abfassen eines Testaments die Frage stellen: *Wem* steht gerechterweise *was* zu? Neid kann man leider nicht ausschließen. Doch wenn der Erblasser einem Angehörigen einen höheren Anteil gibt, weil dieser ihm sehr geholfen hat, so ist es für die Beteiligten hilfreich, wenn der Grund für die Bevorzugung auch aufgeführt wird.

Das Testament muss entweder handschriftlich sowie mit Datum und Unterschrift verfasst ; oder bei einem Notar angefertigt und hinterlegt sein. Ist kein Testament vorhanden, wird der Nachlass nach der gesetzlichen Erbfolge aufgeteilt. Gibt es keine gesetzlichen Erben, so fällt es an den Staat.

Im Testament wird zwischen dem Erben und dem Vermächtnisnehmer unterschieden. Das Erbe umfasst den gesamten Nachlass. Guthaben und Schulden gehen auf den Erben über. Der Erbe tritt in die Rechtsnachfolge des Verstorbenen ein. Ein Vermächtnis ist eine Zuwendung eines Teils des Vermögens an eine Person oder Gemeinschaft. Der Vermächtnisnehmer kann auch mit bestimmten Auflagen belastet werden, z. B. dass für den Verstorbenen ein gewisse Anzahl heiliger Messen gefeiert werden.

In den meisten Ländern gibt es die Erbschaftssteuer. In Deutschland besteht ein Freibetrag von 500.000 € für den Ehepartner und 400.000 € für jedes Kind. Wird der Betrag überschritten, müssen auch Ehepartner und Kinder Steuern zahlen. Gemeinnützige Organisationen, wie z. B. die Priesterbruderschaft St. Petrus, sind von der Erbschaftssteuer befreit.

Wird eine Immobilie oder ein Grundbesitz vererbt, fällt für den Erben keine Grunderwerbssteuer an; die Umschreibung auf den neuen Eigentümer ist innerhalb von zwei Jahren kostenfrei.

Erscheint die Aufteilung der Erbschaft kompliziert oder wurden mehrere Erben eingesetzt, die schwer zusammenarbeiten können, und sei es nur, weil sie zu weit auseinander wohnen, dann empfiehlt es sich, einen Testamentsvollstrecker einzusetzen. Regelt man dessen Vergütung nicht, so gilt die gesetzliche Regelung, setzt man einen eigenen Betrag dafür fest, so erhält er diesen als Lohn.

Noch ein wichtiger Hinweis: „Es ist also ein heiliger und heilsamer Gedanke für die Verstorbenen zu beten, damit sie von ihren Sünden erlöst werden.“ (2 Makk. 12,46) Denken Sie also daran, dass Ihre Angehörigen auch Messen für sie feiern lassen.

Empfohlene Literatur:

P. Martin Ramm FSSP: Die letzten Dinge

Kostenlos zu bestellen: Priesterseminar St. Petrus, Kirchstr. 16, 88145 Opfenbach, Tel: 08385-92210

Vollmacht

In Lebensgefahr bitte ich

Name: _____

Anschrift: _____

Geb. am: _____ in _____

Um den Beistand eines katholischen Priesters!

Im Falle schwerer Krankheit, Unfall oder sonstiger lebensbedrohlicher Situationen, sowie im Falle meines Todes bevollmächtige ich

Name: _____

Anschrift: _____

Tel.: _____ Mail: _____

In meinem Sinne folgendes durchzusetzen:

Ich bin römisch-katholischer Christ und wünsche den Beistand und die Sakramentenspendung eines Priesters, möglichst von:

Pater / Pfarrer _____

Anschrift: _____

Tel: _____

oder der Priestergemeinschaft / Orden

Name: _____

Anschrift: _____

Tel: _____

Im Falle meines Todes beauftrage ich die bevollmächtigte Person, oben genannten Priester oder Priestergemeinschaft/Orden zu bitten, ein Sterbeamt / Requiem und Beerdigung im **ordentlichen** bzw. **außerordentlichen** (tridentinischen) **Ritus** zu feiern. (Zutreffendes bitte unterstreichen).

Die bevollmächtigte Person ist angehalten, nach Kräften die Anordnungen bezüglich des Sterbens und der Beerdigung zu verwirklichen

Ort / Datum

Unterschrift

